Empfehlungen zur Umsetzung des „Ethik-Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands“

Der im Jahr 2015 verabschiedete „Ethik-Kodex“ legt in knapper Form die allgemeinen Selbstverpflichtungen der Tierärztinnen und Tierärzte zum ethisch richtigen Handeln dar. Die folgenden Empfehlungen konkretisieren die Verpflichtungen für die wichtigsten tierärztlichen Tätigkeitsfelder. Diese Empfehlungen sind keineswegs abschließend, sondern können und sollen der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung entsprechend fortgeschrieben werden.

I. Tierärztinnen und Tierärzte, die Haus- und Heimtiere betreuen

Unter dem Begriff „Haus- und Heimtiere“ werden im Folgenden alle Tiere zusammengefasst, die Menschen aus ideellen Gründen halten („companion animals“), unabhängig von der Tierart. Die Tierbesitzer können starke persönliche und emotionale Bindungen zu diesen Tieren aufbauen. Tierärztinnen und Tierärzte nehmen deshalb besondere Rücksicht auf diese engen Bindungen. Stehen Verhaltensweisen der Besitzer dem Wohlbefinden der Tiere entgegen, wirken sie auf ein optimales Mensch-Tier-Verhältnis hin.

1. Tierärztinnen und Tierärzte informieren, wenn dies möglich ist, Tierhalter vor der Anschaffung über die physischen und sozialen Bedürfnisse des jeweiligen Tieres. Sie klären über vorhersehbare Konsequenzen auf, die sich aus der Verantwortung für die Haltung, Betreuung und Pflege ergeben. Sie raten mit Nachdruck vom Erwerb bzw. von einer weiteren Haltung ab, wenn abzusehen ist, dass Tierhalter diesen Anforderungen nicht gerecht werden können. Sie informieren über die besonderen Risiken beim Erwerb von importierten Tieren.

2. Sie informieren Tierhalter umfassend und unterstützen sie beim Erwerb der Sachkunde über die der jeweiligen Tierart gerecht werdenden Haltungsvoraussetzungen und die geltenden rechtlichen Bestimmungen. Sie weisen auf einschlägige Fachinformationen zur tiergerechten und tierschutzkonformen Betreuung der betreffenden Tierart hin bzw. stellen diese zur Verfügung.

3. Sie weisen Tierhalter auf festgestellte oder anzunehmende Mängel bei der Haltung und Versorgung der Tiere hin und unterstützen sie darin, die Defizite zu beheben. Bei fehlender Einsicht und/oder Bereitschaft der Tierhalter, tierschutzrelevante Missstände zu beseitigen, informieren sie die dafür zuständigen staatlichen Organe.

4. Sie beraten Tierhalter unabhängig und objektiv in Fragen der Ernährung, Haltung, Pflege sowie Vorbeugung und Behandlung von Erkrankungen der Tiere. Sie klären die Tierhalter insbesondere über zwischen Tier und Mensch übertragbare Krankheiten auf.

5. Sie informieren Tierhalter über die spezifischen kognitiven und sozialen Bedürfnisse der von ihnen gehaltenen und betreuten Tiere und beraten sie beim Aufbau tierartgemäßer Sozialstrukturen.

6. Sie lehnen die Zucht und die Ausstellung von und den Handel mit Tieren ab, die bewusst auf besondere Körper- oder Verhaltensmerkmale gezüchtet werden und ihnen und/oder ihren Nachkommen Leiden, Schmerzen, Schäden oder Beeinträchtigungen ihres Sozialverhaltens verursachen können.

7. Sie wirken im Handel mit Tieren darauf hin, dass sowohl die zum Verkauf stehenden als auch die zu Futterzwecken dienenden Tiere unter tiergerechten Bedingungen gehalten werden. Dies gilt auch bei Transporten und in Quarantäneeinrichtungen.

8. Sie beraten Tierhalter auch bei der Erziehung und Ausbildung der von ihnen erworbenen Tiere und empfehlen ggf. die Einbeziehung von geschultem und sachkundigem Fachpersonal. Sie beraten Tierhalter insbesondere bei Verhaltensproblemen der Tiere und überweisen diese gegebenenfalls an hierauf spezialisierte Kolleginnen und Kollegen.

9. Sie unterstützen Prüf- und Zulassungsverfahren für art- und tiergerechte Haltungssysteme und Bedarfsartikel, die dem jeweiligen Tier das Ausleben seines artspezifischen Verhaltensrepertoires ermöglichen und Verletzungen ausschließen.

10. Sie setzen sich dafür ein, dass Tiere auf Tierbörsen, Märkten und Ausstellungen nur kurzfristig und unter möglichst stressarmen und stets tiergerechten Bedingungen angeboten werden. Ist eine Veranstaltung nicht auf eine Weise durchführbar, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angstzustände sicher auszuschließen sind, setzen sie sich dafür ein, dass der Verkauf oder das Ausstellen von Tieren dort untersagt wird.

11. Sie unterstützen die Kommunen und öffentlichen Mandatsträger bei anfallenden Problemen mit Tierschutzrelevanz.

12. Sie helfen durch Beratung und Vermittlung zu verhindern, dass nicht heimische Wildtiere ausgesetzt und heimische Wildtiere ohne entsprechende Vorbereitung ausgewildert werden.

13. Sie beenden das Leben eines Tieres nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes, der nach gewissenhaft gestellter Diagnose und Prognose unter Berücksichtigung der zu erwartenden weiteren Lebensqualität festgestellt wird. Für die schmerzlose Tötung wählen sie die für das Tier am wenigsten belastende Methode und handeln dabei stets mit Respekt gegenüber dem Tier und dem Tierhalter. Eine Leidensverlängerung oder eine Lebensverkürzung allein auf Wunsch des Besitzers lehnen sie ab.

II. Tierärztinnen und Tierärzte, die in der Lebensmittelkette für das Wohlbefinden der Tiere und für die Lebensmittelsicherheit verantwortlich sind

Die Nutzung von Tieren zur Produktion von Lebensmitteln stellt Tierärztinnen und Tierärzten vor vielfältige Herausforderungen und Aufgaben entlang der gesamten Lebensmittelkette. Bei der Lebensmittelerzeugung bestehen in besonderem Maße Konflikte zwischen den Interessen der Produzenten und Verbraucher und den Schutzansprüchen der Tiere. Ziel muss es sein, Lebensmittelsicherheit bei höchstmöglichem Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten.

1. Tierhaltung und Tierbetreuung

1.1. Tierärztinnen und Tierärzte unterstützen Landwirte bei der Umsetzung der guten fachlichen Praxis in der Tierhaltung, der Tierbetreuung und der Produktion von Lebensmitteln. Ziel ist die frühzeitige Erkennung und Beseitigung jeglicher Mängel.

1.2. Sie weisen Tierhalter auf festgestellte oder anzunehmende Mängel bei der Haltung und Versorgung der Tiere hin und unterstützen sie darin, die Defizite zu beheben. Bei fehlender Einsicht und/oder Bereitschaft der Tierhalter, tierschutzrelevante Missstände zu beseitigen, informieren sie die dafür zuständigen staatlichen Organe.

1.3. Sie lehnen Eingriffe an Tieren ab, die aufgrund der Haltungsbedingungen durchgeführt werden, und setzen sich dafür ein, die Haltung und Betreuung dahingehend zu verbessern, dass solche Eingriffe nicht mehr notwendig sind.

1.4. Sie beraten und unterstützen Tierhalter und Tierbetreuer bei der Beseitigung und Minimierung von Krankheitsursachen und krankheitsfördernden Faktoren im jeweiligen Tierbestand und beim Transport der Tiere. Sie empfehlen und fordern den Einsatz von Prophylaxe- und Hygienemaßnahmen und unterstützen den Aufbau von Produktionsorganisationen, die Infektionsrisiken und damit den Antibiotikaeinsatz minimieren. Dabei ist der Einsatz von Arzneimitteln auf das therapeutisch notwendige Maß zu begrenzen.

1.5. Sie unterstützen Maßnahmen bei der Erzeugung, Gewinnung, Lagerung und Verfütterung von Futtermitteln, damit Risiken für die Lebensmittelsicherheit und die Tiergesundheit vermieden werden.

1.6. Sie setzen sich dafür ein, dass verletzte oder erkrankte Tiere unverzüglich und adäquat, und bei Bedarf getrennt gehalten, versorgt und behandelt werden.

1.7. Sie beraten und unterstützen Tierhalter bei allen Maßnahmen zur Förderung der Biosicherheit zum Schutz der Tierbestände, der Menschen und der Umwelt.

2. Zucht von Lebensmittel liefernden Tieren

2.1. Tierärztinnen und Tierärzte setzen sich dafür ein, dass bei der Zucht die körperliche Integrität der Tiere sichergestellt ist und dass bei der Anwendung von Zucht- und Reproduktionsmethoden keine vermeidbaren genetisch bedingten Krankheiten, Leiden und Abnormitäten in Körperbau und Verhalten auftreten.

2.2. Sie unterstützen Zuchtziele und Nutzungsrichtungen, bei denen beide Geschlechter genutzt werden können. Sie fördern Methoden, die die Entstehung von Nachkommen verhindern, die wegen ihres Geschlechts aus ökonomischen Gründen nicht genutzt werden.

3. Schlachtung / Tötung von Tieren

3.1. Tierärztinnen und Tierärzte wirken bei der Schlachtung darauf hin, dass alle beim Zutrieb und an der Betäubung beteiligten Personen einen ruhigen und schonenden Umgang mit den Tieren vor der Tötungssituation haben, um Ängste der Tiere zu vermeiden.

3.2. Sie ergreifen bei tierschutzwidrigen Zuständen auf dem Transport, bei der Aufstallung am Schlachtbetrieb, bei Misshandlung sowie nicht fachgerechter Betäubung und Entblutung von Schlachttieren unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der Missstände. Sie beraten die Unternehmer bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Tierschutz und die Lebensmittelsicherheit und sorgen für die Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften.

3.3. Sie treten dafür ein, dass akut verletzten Tieren, die aber noch der Schlachtung zugeführt werden können, nur der kürzest mögliche Transport zugemutet wird. Bei Transportunfähigkeit sind die Tiere vor Ort notzuschlachten oder schmerzlos zu töten.

3.4. Sie setzen sich dafür ein, dass am Schlachthof erfassbare Tierschutzindikatoren für die Verbesserung des Tierschutzes in den Herkunftsbeständen genutzt werden.

3.5. Sie unternehmen alles im Rahmen ihrer Möglichkeiten, um die Schlachtung gravider Tiere insbesondere im fortgeschrittenen Stadium der Trächtigkeit zu vermeiden.

3.6. Sie wirken darauf hin, dass die Tötung von Tieren bei der Tierseuchenbekämpfung durch den Einsatz und die Weiterentwicklung diagnostischer Maßnahmen und Impfungen auf ein unerlässliches Maß beschränkt wird und nicht allein aus ökonomischen Gründen erfolgt.

4. Lebensmittelerzeugung

4.1. Tierärztinnen und Tierärzte, die den Prozess der Lebensmittelerzeugung beratend oder kontrollierend begleiten, erfüllen ihre Aufgaben unbeeinflusst und ohne Einschränkungen,

auch wenn ihrer Tätigkeit ökonomische oder politische Interessen oder Zwänge entgegenstehen.

4.2. Sie fördern die fachkundige Aufklärung der Produzenten und Verbraucher über den sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang mit Lebensmitteln zur Schonung der Ressourcen und zur Vermeidung der Vernichtung von Lebensmitteln.

4.3. Sie setzen sich dafür ein, dass die Weiterverarbeitung von Lebensmitteln nach anerkannten höchsten Lebensmittelsicherheits- und Qualitätsstandards erfolgt.

III. Tierärztinnen und Tierärzte, die Tiertransporte überwachen

Beim Transport lebender Tiere existiert eine besondere Verantwortung für die tierschutz- und tiergesundheitsgerechte Gestaltung und Durchführung dieser Transporte. Die konsequente Einhaltung aller Vorschriften ist einzufordern.

1. Tierärztinnen und Tierärzte sorgen dafür, dass beim Be- und Entladen sowie beim Transport schonend mit den Tieren umgegangen wird. Sie lassen nur den Gebrauch geeigneter Behältnisse, Verladeeinrichtungen und Fahrzeugausstattungen zu und achten auf eine korrekte Abtrennung der Tiere, eine angemessene Besatzdichte und Versorgung der Tiere während der Beförderung sowie möglichst kurze Transport- und Wartezeiten.

2. Sie sorgen bei tierschutzwidrigen Bedingungen eines Transports unverzüglich für Abhilfe. Dabei gilt es zu verhindern, dass durch die getroffenen Maßnahmen zur Behebung der Missstände die Tiere noch zusätzlich belastet werden. Sie veranlassen, dass Verstöße konsequent verfolgt und zur Anzeige gebracht werden.

3. Sie setzen sich bei der Abfertigung von erwartungsgemäß langen Tiertransporten im Inland oder in das Ausland dafür ein, dass die tierschonenden Bedingungen einschließlich der Versorgung der Tiere über die gesamte Beförderungsdauer bis zum Ziel bestehen bleiben.

4. Sie überprüfen, ob die verantwortlichen Transportunternehmer, die an der Verladung mitwirkenden Personen sowie die eingesetzten Fahrer und Betreuer von Tieren die erforderliche Sachkunde für die tierschutzgerechte Durchführung von Tiertransporten besitzen.

5. Sie setzen sich dafür ein, dass die Häufigkeit und Dauer von Transporten lebender Tiere auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Im Falle von Schlachttieren unterstützen sie alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Lebendtransporte durch den Transport geschlachteter Tiere bzw. von Fleisch ersetzt werden.

6. Sie sorgen dafür, dass bei Tiertransporten die Vorschriften und alle Vorkehrungen zur Vermeidung der Verschleppung von Krankheitserregern eingehalten werden.

IV. Tierärzte und Tierärztinnen, die Tiere im Sport, in Wettbewerben und bei Veranstaltungen betreuen

Der Einsatz von Tieren in sportlichen und anderen Veranstaltungen fordert in besonderem Maße, deren Bedürfnisse zu vertreten. Dabei sind tierärztliche Entscheidungen ausschließlich im Interesse der Tiere zu fällen, Defizite aufzuzeigen und deren Beseitigung einzufordern.

1. Tierärztinnen und Tierärzte setzen sich dafür ein, dass nur Tiere, die den Anforderungen von sportlichen oder anderen Veranstaltungen physisch und psychisch gewachsen sind, daran teilnehmen dürfen. Sie klären die Beteiligten über Stressbelastungen auf.

2. Sie sprechen sich gegen die Präsentation und Prämierung von Tieren aus, deren körperlichen Merkmale die Gesundheit oder das Wohlbefinden beeinträchtigen können und weitervererbt werden.

3. Sie tragen dafür Sorge, dass bei der sachkundigen Ausbildung und dem Training von Tieren für sportliche Veranstaltungen und Wettbewerbe grundsätzlich nur mit positiver Verstärkung gearbeitet wird. Sie lehnen das Erzwingen unnatürlicher Körperhaltungen und den Einsatz von Gegenständen und Instrumenten ab, die zur Ausübung oder Verstärkung von Zwang und Gewalt geeignet sind.

4. Sie verurteilen jede Form von Doping und dulden keine Eingriffe, Manipulationen und Medikationen zur Leistungssteigerung, die das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere negativ beeinflussen.

5. Sie warnen vor einem nicht altersgemäßen Einsatz der Tiere. Sie achten darauf, dass erkrankte Tiere nur nach einer ausreichend langen Rekonvaleszenz erneut zum Einsatz kommen.

6. Sie überprüfen während einer Veranstaltung kritisch die spezifischen Stress verursachenden Einflüsse auf die Tiere und drängen auf deren Minimierung. Sie tragen dafür Sorge, dass vor, zwischen und nach den Einsätzen ausreichend lange Ruhephasen zugestanden werden.

7. Sie setzen sich dafür ein, dass Tiere, die ihrem Ausbildungs- oder Einsatzzweck entsprechend nicht mehr genutzt werden können, weiterhin tiergerecht gehalten und versorgt werden. Sie fordern durch frühzeitige Aufklärung der Tierhalter die ökonomische Absicherung dieser Lebensphase.

V. Tierärztinnen und Tierärzte, die Tiere in Wildtierhaltungen, Zoos und Zirkusbetrieben betreuen

Die verantwortungsvolle Haltung von Wild-, Zoo- und Zirkustieren erfordert immer eine kritische fachliche Prüfung der jeweiligen Haltungsbedingungen und Betreuung der Tiere sowie der Sachkunde der Tierhalter. Dabei ist auch zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen zum Besitz und Halten von Wildtieren gegeben und sie auf legalem Weg erworben worden sind.

1. Tierärztinnen und Tierärzte setzen sich dafür ein, dass Tiere in Wildtierhaltungen, Zoos und Zirkusbetrieben den neuesten Erkenntnissen der Biologie und Ethologie der jeweiligen Art entsprechend gehalten, ernährt, gepflegt und medizinisch versorgt werden. Dies gilt auch für sogenannte Futtertiere.

2. Sie wirken darauf hin, dass Gatter, Gehege, Käfige, Aquarien, Terrarien und Volieren den natürlichen Bedürfnissen der Tiere in Größe, Ausstattung und Struktur bestmöglich entgegenkommen. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die Sicherheitsstandards hinsichtlich Ausbruchsvermeidung, Minimierung des Verletzungs- und Infektionsrisikos für Tier und Mensch eingehalten sowie Abtrennmöglichkeiten vorgehalten werden.

3. Sie lehnen tierschutzrelevante Eingriffe an Tieren ab, die lediglich dem Ziel dienen, die Haltung dieser Tiere wirtschaftlicher, einfacher oder ungefährlicher zu machen.

4. Sie sorgen durch Beratung und Kontrollen dafür, dass Tiere nur gehalten werden dürfen, wenn ihnen den artspezifischen Bedürfnissen entsprechende Bewegungs-, Beschäftigungsmöglichkeiten und Sozialkontakte geboten werden. Sie setzen sich dafür ein, dass soziale Fehlprägungen vermieden werden.

5. Sie setzen sich für eine verantwortungsvolle, ethisch und tiermedizinisch vertretbare Zucht und Zuchtregulation ein. Dabei werden die Maßnahmen zur Zuchtregulation gegen mögliche gesundheitliche Schädigungen abgewogen. Die Haltung, der Verbleib und die weitere Nutzung von Nachzuchten sind vorausschauend und verantwortungsvoll zu planen.

6. Sie wirken darauf hin, dass beim Trainieren von Tieren zu Showzwecken sorgfältig abgewogen wird, welche Tierart für welche Trainingsmethoden und welche Showzwecke geeignet ist. Weiterhin setzen sie sich für anerkannt gewaltfreie Lehrmethoden ein, die ausschließlich mit positiver Verstärkung arbeiten und nur auf natürlichem Verhalten und natürlichen Bewegungsabläufen basieren.

VI. Tierärztinnen und Tierärzte, die Tiere im Erziehungs-, Gesundheits-, Sozial- und Ordnungswesen betreuen

Die Ausbildung und der Einsatz von Tieren, die im Rahmen von tiergestützten Interventionen Aufgaben erfüllen, erfordern ein sehr hohes Maß an Verantwortung der Tierhalter und der sie betreuenden Tierärztinnen und Tierärzte. Die nachfolgenden Punkte gelten sowohl für Tiere, die in pädagogischen, psychologischen, medizinischen und sozialen Bereichen eingesetzt als auch auf militärischen, polizeilichen und anderen Gebieten des Ordnungswesens genutzt werden.

1. Tierärztinnen und Tierärzte setzen sich in der Ausbildung und beim Einsatz von Tieren in tiergestützten Interventionen dafür ein, dass ausschließlich geeignete Tierarten und Individuen verwendet werden und auf deren Veranlagung, Bedürfnisse, Ausbildungsstand und Gesundheit Rücksicht genommen wird.

2. Sie tragen dazu bei, dass einem Tier keine Leistung abverlangt wird, zu der es entweder physisch und/oder mental nicht fähig bzw. bereit ist oder die akut oder chronisch zu Beeinträchtigungen oder sogar Schäden führen würde. Vor, während und nach Arbeitseinsätzen sind ausreichende Erholungsphasen einzuhalten.

3. Sie wirken im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit und durch Aufklärung darauf hin, dass die Ausbildung und der Einsatz von Tieren in allen Bereichen der tiergestützten Intervention nur durch Personen mit entsprechender Sachkunde erfolgen.

4. Sie setzen sich für die Etablierung von Qualitätsstandards zur tierschutzgerechten Ausbildung der Tiere und insbesondere dafür ein, dass ausschließlich auf positive Verstärkung beruhende Lern- und Trainingssysteme angewendet werden. Sie lehnen Ausbildungsmethoden ab, die mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angstzuständen einhergehen.

5. Sie unterstützen in interdisziplinärer Zusammenarbeit alle Maßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren im Umgang mit Tieren. Sie fördern Projekte zur Erforschung der Mensch-Tier-Beziehung und beteiligen sich an der Vermittlung von theoretischen und praktischen Erkenntnissen im art- und verhaltensgerechten Umgang mit Tieren, auch mit dem Ziel, Verletzungsrisiken zu minimieren.

6. Sie setzen sich dafür ein, dass Tiere, die nicht mehr entsprechend ihrem Ausbildungs- und Einsatzprofil „dienstfähig“ sind, auch weiterhin tiergerecht gehalten und versorgt werden. Sie

fordern durch frühzeitige Aufklärung der Tierhalter die ökonomische Absicherung dieser Lebensphase.

VII. Tierärztinnen und Tierärzte, die an Tierversuchen beteiligt sind

In der Lehre, Forschung und Entwicklung dürfen ethisch vertretbare Ziele nur nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angestrebt werden. Eine besondere ethische Herausforderung ist gegeben, wenn die wissenschaftlichen Ziele mit Tierversuchen verfolgt werden. Jeder Tierversuch beinhaltet einen Konflikt zwischen dem Erkenntnisgewinn des Menschen und dem möglichen Leid der Tiere, in dem sorgsam abgewogen werden muss. Tierärztinnen und Tierärzte unterstützen die Entwicklung und Anwendung von tierschonenden Versuchsmethoden und Alternativen zu Tierversuchen.

1. Grundhaltung zu Tierversuchen

Tierärztinnen und Tierärzte können Tierversuche nur dann als gerechtfertigt ansehen, wenn deren Notwendigkeit und die Bedeutung der erwarteten Erkenntnisse gegen die Schwere der Belastung der Tiere sorgfältig abgewogen wurden. Je länger die Dauer und/oder schwerer die Belastungen der Tiere im geplanten Versuch sein werden, desto bedeutsamer muss der Erkenntniszuwachs sein, der durch ihn angestrebt wird. Zu den dabei zu berücksichtigenden Prinzipien gehören die Orientierung am jeweiligen Stand der Wissenschaft und die Prüfung, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann, und die Sicherstellung, dass die für die Beantwortung der wissenschaftlichen Fragestellung tierschonendste Methode angewandt wird.

2. Versuchsplanung und -durchführung

2.1. Bei der Planung von Versuchen mit Tieren verpflichten sich Tierärztinnen und Tierärzte, sorgsam und gewissenhaft zu prüfen, ob der Versuch einem zulässigen Zweck dient, welchen Wert sie dem Versuchsziel zuschreiben und ob und in welchem Umfang der Versuch für die Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Jeder Tierversuch verlangt nach einer plausiblen und nachvollziehbaren ethischen Rechtfertigung.

2.2. Sie orientieren sich am ethischen Prinzip der Leidensvermeidung. Sie sind zur Durchsetzung und Verbesserung des weltweit anerkannten „3R-Prinzips“ verpflichtet:

- **R**eplacement (Ersatz): Sie unterstützen und fördern alle Maßnahmen, die Alternativen zu Versuchen an Tieren ermöglichen.

- **R**eduction (Verminderung): Sie unterstützen alle Maßnahmen, die dazu beitragen, wissenschaftliche Ziele mit so wenigen Versuchstieren wie möglich zu erreichen.

- **R**efinement (Verbesserung): Sie tragen dazu bei, dass die tierexperimentellen Methoden und die Zucht-, Haltungs-, Lebens- und Transportbedingungen der Tiere laufend mit dem Ziel der Verminderung der Belastung der Tiere verbessert werden.

2.3. Tierärztinnen und Tierärzte, die für die Gesundheit und das Wohlergehen von Versuchstieren unmittelbar verantwortlich sind, sorgen für tiergerechte Zucht-, Haltungs- und Transportbedingungen.

2.4. Sie schöpfen bei absehbaren Belastungen der Tiere alle möglichen Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen, Leiden oder Schäden und zur Minderung von Angstzuständen aus, sofern diese Maßnahmen dem Versuchsziel nicht entgegenstehen.

3. Versuchsüberwachung

3.1. Tierärztinnen und Tierärzte, die Tierversuche behördlich zu genehmigen und zu kontrollieren haben, gewährleisten einen effektiven Tierschutz unter Wahrung der im Grundgesetz verankerten Freiheit von Forschung und Lehre.

3.2. Sind sie als Mitglied einer Ethikkommission nach § 15 des Tierschutzgesetzes tätig, beraten sie die genehmigenden Behörden insbesondere durch die weisungsfreie Abwägung zwischen der grundgesetzlich geschützten Freiheit von Forschung und Lehre und dem im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz.

3.3. Sind sie als Tierschutzbeauftragte tätig, tragen sie eine hohe Verantwortung für den Schutz der Tiere in ihren Zuständigkeitsbereichen. Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen und entscheiden unabhängig und frei.

4. Versuchsende

4.1. Tierärztinnen und Tierärzte wirken darauf hin, dass die Kriterien für einen Abbruch von Tierversuchen zur Vermeidung von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angstzuständen vor dem Versuch festgelegt und konsequent eingehalten werden.

4.2. Sollen Tiere den Tierversuch überleben, wirken Tierärztinnen und Tierärzte darauf hin, dass bereits bei der Versuchsplanung Vorkehrungen getroffen und ausreichend finanzielle Mittel für die weitere Unterbringung bei nur dafür geeigneten Einrichtungen und Personen zur Verfügung gestellt werden.

4.3. Wenn Tiere getötet werden müssen, sorgen sie dafür, dass die unter Berücksichtigung des Versuchsziels für das Tier jeweils am wenigsten belastende Methode gewählt wird.

Zuletzt geändert in der Frühlingsdelegiertenversammlung am 25. März 2017